



**Interpellation von Thomas Werner
betreffend Überstellung verurteilter Personen in ihr Herkunftsland**

(Vorlage Nr. 3603.1 - 17391)

Antwort des Regierungsrats
vom 23. Januar 2024

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Kantonsrat Thomas Werner reichte 8. August 2023 eine Interpellation betreffend Überstellung verurteilter Personen in ihr Herkunftsland ein. Der Kantonsrat hat die Interpellation am 31. August 2023 dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen. Der Regierungsrat nimmt zu den Fragen der Interpellation wie folgt Stellung:

Vorbemerkungen

Grundlage für die Überstellung verurteilter Personen in ihr Herkunftsland zur Vollstreckung von freiheitsentziehenden Sanktionen sind in erster Linie das Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen vom 21. März 1983 (Überstellungsübereinkommen; SR 0.343) sowie das hierzu ergangene Zusatzprotokoll vom 18. Dezember 1997 (Zusatzprotokoll zum Überstellungsübereinkommen; SR 0.343.1). Diese Erlasse erlauben es, Personen, die ausserhalb ihres Heimatstaates zu einer freiheitsentziehenden Sanktion (Strafe oder Massnahme) verurteilt worden sind, unter bestimmten Voraussetzungen für die Verbüssung der Sanktion in ihren Heimatstaat zu überstellen. Die Schweiz ist dem Überstellungsübereinkommen im Jahr 1988 und dem Zusatzprotokoll im Jahr 2004 beigetreten.

Eine Überstellung nach dem Überstellungsübereinkommen ist nur mit Zustimmung der zuständigen Behörden des Urteils- und Vollstreckungsstaats sowie der verurteilten Person möglich (Art. 3 Ziff. 1 Bst. d und f Überstellungsübereinkommen). Ausserdem ist vorausgesetzt, dass ein rechtskräftiges und vollstreckbares Urteil vorliegt und beim Eingang des Überstellungsersuchens bei der zuständigen Behörde noch mindestens sechs Monate der Strafe zu verbüssen sind (Art. 3 Ziff. 1 Bst. b und c Überstellungsübereinkommen). Die Verfahrensdauer für solche Überstellungen beträgt gemäss Angaben des Bundesamts für Justiz in der Regel allerdings deutlich mehr als sechs Monate (vgl. Beilage).

Ohne Zustimmung der verurteilten Person ist eine Überstellung gestützt auf das Zusatzprotokoll zum Überstellungsübereinkommen möglich. Vorausgesetzt wird – nebst den vorstehend genannten Voraussetzungen – eine rechtskräftige Aus- oder Wegweisungsverfügung aus dem Urteilsstaat (Art. 3 Zusatzprotokoll zum Überstellungsübereinkommen). Die Mitgliedstaaten des Zusatzprotokolls sind nicht verpflichtet, einem Überstellungsersuchen zuzustimmen. Bei Überstellungsverfahren gegen den Willen der verurteilten Person ist gemäss Angaben des Bundesamts für Justiz mit einer Verfahrensdauer von mindestens einem Jahr zu rechnen. Eine Überstellung gestützt auf das Zusatzprotokoll kann gemäss Bundesamt für Justiz deshalb in der Regel nur im Falle einer Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren in Betracht gezogen werden (vgl. Beilage).

Nebst Überstellungen von in der Schweiz verurteilten und bereits inhaftierten Personen sieht das Zusatzprotokoll zum Überstellungsübereinkommen die Möglichkeit vor, Sanktionen von verurteilten Personen in ihrem Heimatstaat stellvertretend vollstrecken zu lassen. In diesen

Fällen werden Sanktionen von Personen, die aus dem Urteilsstaat in ihren Heimatstaat geflohen sind und sich so der Strafverbüßung zu entziehen versuchen, in ihrem Heimatstaat vollstreckt (Art. 2 Zusatzprotokoll zum Überstellungsübereinkommen).

Beantwortung der Fragen

Frage 1: Wie viele Gefangene wurden seither vom Kanton Zug pro Jahr erfolgreich in ihre Heimatländer überstellt? Bitte um eine Aufschlüsselung nach Jahr und Herkunftsland.

Seit dem Beitritt zum Zusatzprotokoll zum Überstellungsübereinkommen fanden vom Kanton Zug keine Überstellungen von Inhaftierten statt, die ihre Strafe in der Schweiz angetreten haben.

In zwei Fällen wurde gestützt auf Art. 2 des Zusatzprotokolls zum Überstellungsübereinkommen und Art. 68 des Schengener Durchführungsübereinkommens vom 19. Juni 1990 erfolgreich ein Antrag auf stellvertretende Strafvollstreckung in Deutschland gestellt. Die betroffenen Personen wurden mit Zuger Strafurteilen verurteilt, hielten sich aber nicht mehr in der Schweiz auf und widersetzten sich einem Strafantritt in der Schweiz. In beiden Fällen konnte die Strafvollstreckung auf entsprechenden Antrag des Amts für Justizvollzugs des Kantons Zug in Deutschland erfolgen.

Frage 2: Wie viele Gefangene wurden seither aus dem Ausland pro Jahr erfolgreich in den Kanton Zug überstellt? Bitte um eine Aufschlüsselung nach Jahr und Herkunftsland.

Bisher wurden gestützt auf das Zusatzprotokoll zum Überstellungsübereinkommen keine Personen für die Strafvollstreckung in den Kanton Zug überstellt.

Frage 3: Wie viele Überstellungen in die Herkunftsländer wären gemäss Gesetzesgrundlage grundsätzlich möglich?

Aktuell gibt es sechs Fälle, bei denen die Prüfung einer Überstellung vom Strafmass bzw. der Sanktion her grundsätzlich in Frage kommen würde. Allerdings sind die Voraussetzungen für eine Überstellung in keinem der sechs Fälle erfüllt. Entweder wurde das Zusatzprotokoll zum Überstellungsübereinkommen vom Heimatland nicht ratifiziert (z.B. Afghanistan, Sierra Leone) oder die Personen sind mit der Überstellung nicht einverstanden und es liegt keine rechtskräftige Aus- oder Wegweisungsverfügung vor oder die nach Vorliegen des rechtskräftigen Urteils verbleibende Reststrafe ist zu kurz. Solange sich Inhaftierte erst im vorzeitigen Strafvollzug befinden, fällt eine Überstellung mangels Vorliegens eines rechtskräftigen Urteils ausser Betracht. Aufgrund der üblichen Verfahrensdauer bei Überstellungsverfahren von deutlich mehr als sechs Monaten bzw. bei zwangsweisen Überstellungen von mindestens einem Jahr prüft das Amt für Justizvollzug die Einleitung von Überstellungsverfahren erst ab einer nach Rechtskraft des Urteils verbleibenden Reststrafe von mehr als einem Jahr.

Fragen 4 und 5: Wie viele Überstellungen in die Herkunftsländer waren geplant, konnten jedoch nicht vollzogen werden? Welche Begründungen gab es, dass jemand nicht in sein Heimatland überstellt werden konnte? Bitte um eine Aufschlüsselung nach Herkunftsland und deren Begründungen.

Bisher wurden keine Überstellungsverfahren eingeleitet.

Frage 6: Werden mögliche Überstellungen bei Urteilen und Urteilsbegründungen der Zuger Justiz berücksichtigt und die notwendigen Voraussetzungen geschaffen und angewendet?

Eine Überstellung fällt unter anderem dann in Betracht, wenn durch ein Gericht eine Landesverweisung im Sinne von Art. 66a ff. des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0) angeordnet wurde. Die Zuger Justizbehörden prüfen die Anordnung von Landesverweisungen in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen unter Berücksichtigung aller relevanten Kriterien. Nur wenn die Voraussetzungen für die Anordnung einer Landesverweisung erfüllt sind, kann eine solche angeordnet werden. Danach ist es Aufgabe der Vollzugsbehörden zu prüfen, ob eine Überstellung möglich ist oder nicht. Die Gerichte haben auf diesen Entscheid keinen Einfluss.

Beim Entscheid der Gerichte über die Länge einer Sanktion darf die Möglichkeit einer späteren Überstellung nicht berücksichtigt werden (vgl. Art. 47 ff. StGB). Es dürfen vom Gericht also keine längeren Sanktionen ausgesprochen werden mit der Begründung, dass dadurch eine Überstellung ermöglicht werden soll.

Frage 7: Ist es im Interesse des Regierungsrats, dass möglichst viele Insassen ihre Haftstrafen in ihren Heimatländern absitzen würden?

Grundsätzlich besteht ein Interesse daran, Überstellungen wenn immer möglich durchzuführen. Gleichzeitig gilt es zu berücksichtigen, dass Überstellungsverfahren zeit- und kostenintensiv sind. Erschwerend ist der Umstand, dass von Heimatländern jeweils keine Verpflichtung zur Zustimmung zu einem Überstellungsersuchen besteht. Ein Überstellungsverfahren dauert zudem – wie einleitend ausgeführt – in der Regel deutlich länger als sechs Monate bzw. bei zwangsweisen Überstellungen mindestens ein Jahr. Nach Vorliegen eines rechtskräftigen Urteils muss deshalb eine ausreichende Reststrafe von mehr als einem Jahr vorhanden sein, damit nach der Überstellung überhaupt noch eine gewisse Strafdauer im Heimatland zu verbüssen und der mit einer Überstellung verbundene Aufwand gerechtfertigt ist.

Frage 8: Welche Verbesserungen oder Veränderungen müssten erfolgen, um das Potenzial an zu überstellende Gefangene in deren Heimatländer besser ausschöpfen zu können?

Bei der aktuellen Rechts- und Verfahrenslage ist keine Verbesserung der Ausschöpfung des bestehenden Potenzials ersichtlich.

Antrag

Kenntnisnahme.

Zug, 23. Januar 2024

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Die Frau Landammann: Silvia Thalmann-Gut

Die stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart

Beilage: Fact Sheet des Bundesamts für Justiz zur Überstellung verurteilter Personen vom
Juni 2014